



## **Stellungnahme der ASA**

### **zu den Vollzugshinweisen zur Gewerbeabfallverordnung LAGA M 34**

#### **Grundsätzliches:**

Die ASA begrüßt, dass die neuen Vollzugshinweise detaillierter ausgefallen sind als zunächst befürchtet und für die Anwender Themenbereiche angesprochen werden, die in den letzten Monaten mehrfach hinterfragt worden sind. Dazu gehören u.a. auch die umfangreichen Dokumentationspflichten, die zu einer erhöhten Unsicherheit bei den Betrieben im Jahr 2017 geführt haben – vor allem der erhöhte Arbeitsaufwand, der auf die Betriebe zugekommen ist. Insbesondere deshalb, weil nicht deutlich war, was dokumentiert werden soll und welche Folgen es hat, wenn die Pflichten nicht sachgemäß ausgeführt werden.

Nichtsdestotrotz haben die Vollzugshinweise zu lange auf sich warten lassen. Für die Anwender einer Verordnung ist es extrem wichtig, Umsetzungshilfen für die Praxis direkt an die Hand zu bekommen. Diese sind lange Zeit ausgeblieben, so dass verschiedene Verbände sich die Arbeit gemacht und Leitfäden verfasst haben.

Durch die angedrohten Sanktionen im Falle einer Zuwiderhandlung bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung, war die Unsicherheit groß.

Für die Zukunft ist es daher nicht nur wünschenswert, sondern von eklatanter Bedeutung, für Klarheit zu sorgen, indem Vollzugshilfen für die Umsetzung einer Verordnung unmittelbar mit Inkrafttreten dieser auf den Weg gebracht werden.

#### **Im Einzelnen:**

##### ***Ausnahmen von der Pflicht Abfallgemische vorzubehandeln (§ 4 Absatz 3) (Anhörungsversion vom 20. Juni 2018 Kap. 2.2.2, S. 30)***

*„Bei einem Gemisch, das nach einer weitgehenden Getrenntsammlung nach § 3 Absatz 1 kaum noch stofflich verwertbare Bestandteile enthält, ist ggf. durch den Erzeuger oder Besitzer zu belegen, dass die Vorbehandlung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind als Ausnahmen eng auszulegen.“*

#### **Position der ASA:**

Die Beurteilung eines Abfallgemisches, ob noch stofflich verwertbare Bestandteile enthalten sind und ob für die Bestandteile eine Vorbehandlung technisch möglich ist, kann vom Erzeuger oder Besitzer oft nicht geleistet werden. Eine Beurteilung der technischen Möglichkeiten einer Ausschleusung weiterer Wertstoffe erfordert ein solides Grundwissen über die technischen Grundlagen von Sortieraggregaten.

**Die ASA fordert, dass aufgrund dessen die abschließende Entscheidung, ob ein Abfallgemisch noch sortierbare Wertstoffe enthält, dem Entsorger obliegen sollte. Diese Entscheidung sollte jedoch auf einer qualitativen Analyse des Gemisches beruhen. Hierfür sollten den Entsorgern Zusammensetzungsspannen an die Hand gegeben**



werden. Sofern das verbleibende Gemisch zum Beispiel bestimmte Wertstoffgrenzen unterschreitet, kann es als nicht mehr sortierfähig deklariert werden. Durch eine klare Regelung für alle Entsorgungsbetriebe könnte Missbrauch vermieden werden.

#### **Technische Unmöglichkeit (Anhörungsversion vom 20. Juni 2018 Kap. 2.2.2.1, S. 30)**

*„Im Verordnungstext werden keine Beispiele für die technische Unmöglichkeit genannt. Eine fehlende technische Möglichkeit kommt beispielsweise in Betracht, wenn das Gemisch aufgrund seiner Bestandteile, z. B. hohe Glas-, Bioabfall-, Mineralik- oder Wassergehalte oder auch lange dünne, aber nicht zerkleinerungsfähige Gegenstände (Seile, Tonbänder, etc.), mit der am Markt verfügbaren Sortiertechnik nicht sortiert werden kann. Dies gilt auch, wenn es keine aussortierfähigen Bestandteile beinhaltet, so dass der Erzeuger oder Besitzer keine Vorbehandlungsanlage findet, die ihm das Gemisch abnimmt. Erzeuger und Besitzer haben hierzu im Vorfeld alles Notwendige zu veranlassen, um die Sortierfähigkeit nicht zu gefährden und die fehlende technische Möglichkeit der Vorbehandlung nicht durch ungeeignete Mischungen herbeizuführen.“*

#### **Position der ASA:**

Die Sortierfähigkeit nimmt per se bei einer konsequenten und umfangreichen Getrennthaltung der verschiedenen Wertstoffe ab, da im verbleibenden Abfallgemisch keine nennenswerten Bestandteile enthalten bleiben, die mit vorhandener Technik aussortiert werden könnten. Somit wäre es im Umkehrschluss nötig, dass die vorhandenen Abfallgemische weiterhin eine nennenswerte Menge an Wertstoffen enthalten.

**Für die ASA ist diese Bewertung ein Paradoxon, da eine konsequente getrennte Erfassung der Wertstoffe automatisch dazu führen wird, dass die Sortierfähigkeit gefährdet wird.**

#### **Kleinmengenregelung (§ 5) (Anhörungsversion vom 20. Juni 2018 Kap. 2.5, S. 39)**

*„Kleinmengenerzeuger, die von der Regelung des § 5 Gebrauch machen, können nicht zusätzlich zur Nutzung eines „Restabfallbehälters“ nach § 7 Absatz 2 verpflichtet werden. Kleinmengenerzeuger, die von der Regelung des § 5 keinen Gebrauch machen wollen, können dazu nicht verpflichtet werden.“*

#### **Position der ASA:**

Die Kleinmengenregelung erscheint nicht schlüssig. Sofern hier redaktionell ein „nicht“ zu viel ist, könnte aufgrund der Formulierung angenommen werden, dass Kleinmengenerzeuger grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden können, einen Restabfallbehälter zu nutzen.

**Die ASA fordert daher, die Kleinmengenregelung noch einmal zu prüfen.**



### **Pflichtrestmülltonne (§ 7) (Anhörungsversion vom 20. Juni 2018 Kap. 2.6, S. 39)**

*„Gesondert zu betrachten sind Monochargen an Abfällen, die außerhalb der Gemische einem Verwertungsverfahren zugeführt werden, wie z.B. überlagerte verpackte Lebensmittel einer dafür geeigneten überwiegend stofflichen Verwertung oder Inkontinenzartikel aus Pflegeheimen einer energetischen Verwertung.“*

#### **Position der ASA:**

Die stoffliche Verwertung von überlagerten verpackten Lebensmitteln ist grundsätzlich zu begrüßen.

**Die ASA fordert hier in jedem Fall zu berücksichtigen, dass aktuelle Bemühungen zur Kompostqualität nicht unterlaufen werden!**

### **Technische Anforderungen und Anlagenkomponenten (§ 6 Absatz 1 i.V.m. der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 (Anhörungsversion vom 20. Juni 2018 Kap. 4.1, S. 65)**

*„Eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) verfolgt andere Behandlungsziele als eine Sortieranlage für Gewerbe- oder Bauabfälle und ist daher für die Behandlung dieser Abfälle im Allgemeinen nicht geeignet. Sie kann, ggf. auch als Bestandteil der Behandlungskaskade, für die Sortierung von Gewerbe- und Bauabfällen herangezogen werden, wenn sie vor und nach der Sortierung vollständig leer gefahren und die Vermischung mit anderen Abfällen sicher unterbunden wird. Nur so können die in der GewAbfV geforderten Quoten ermittelt werden.“*

#### **Position der ASA:**

MBA-Anlagen, die die Anforderungen der GewAbfV an Vorbehandlungsanlagen erfüllen, sind grundsätzlich zur Vorbehandlung (bei Erfordernis in Kaskadennutzung mit anderen Anlagen) von Gewerbeabfallgemischen geeignet. Ein genereller Ausschluss von mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen für die Sortierung von Gewerbeabfällen ist für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft inakzeptabel. Bereits seit Jahren werden Gewerbeabfälle in MBA in getrennten Linien, separat vom Restabfall, sortiert und Wertstoffe ausgeschleust. Es gibt keine berechtigte fachliche oder juristische Grundlage für dieses grundsätzliche Verbot von MBA als Vorbehandlungsanlage. MBA haben, im übergeordneten Sinne, ähnliche Behandlungsziele wie Vorbehandlungsanlagen für Gewerbeabfälle. Der mechanische Behandlungsteil ist auf die Ausschleusung von Wertstoffen ausgelegt. Die biologische Behandlung ist oftmals ein getrennter Verfahrensschritt und muss daher auch nicht von Gewerbeabfällen durchlaufen werden. Vor allem MBA verfügen bereits heute über eine Vielzahl der geforderten Aggregate, sodass vorhandene Behandlungskapazitäten genutzt werden könnten. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist diese Vorgehensweise zukunftsweisend, da viele Anlagen in ländlichen Bereichen aufgrund des demographischen Wandels über freie Kapazitäten verfügen. Ebenso entbehrt die Forderung, die Anlage vor und nach der Sortierung, vollständig leer zu fahren, jeglicher Grundlage und ist in der täglichen Arbeit nicht umsetzbar.

**Die ASA fordert mit Nachdruck, den Absatz zur MBA (S. 65) komplett zu löschen!**



**Anlagenkomponenten (Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1) (Anhörungsversion vom 17. April 2018 Kap. 4.1, S. 65)**

„Eine händische Sortierung oder die sog. Baggersortierung als alleiniger Vorbehandlungsschritt ist daher weder bei gemischten gewerblichen Siedungsabfällen noch bei nicht mineralisch geprägten Bau- und Abbruchabfällen ausreichend. Im Zusammenwirken mit den Anlagenkomponenten gem. der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 **können händische Sortierung und/oder Baggersortierungen** jedoch praktiziert werden. Das gilt auch für die hier unter Kapitel 4.3 erläuterte arbeitsteilige Vorbehandlung oder Kaskadenvorbehandlung. Sofern die händische Sortierung oder die Baggersortierung in eine Kaskadenvorbehandlung integriert sind, übernehmen sie in der Regel die Funktion der ersten Anlage und haben als solche die sich aus der Gewerbeabfallverordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die händische Sortierung kann auch der Abschluss einer Vorbehandlung sein, um verbliebene Störstoffe auszuschleusen.“

**Anlagenkomponenten (Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1) (Anhörungsversion vom 20. Juni 2018 Kap. 4.1, S. 65)**

„Eine händische Sortierung oder die sog. Baggersortierung als alleinige Vorbehandlung ist daher weder bei gemischten gewerblichen Siedungsabfällen noch bei nicht mineralisch geprägten Bau- und Abbruchabfällen ausreichend. Im Zusammenwirken mit den Anlagenkomponenten gem. der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 **kann eine Baggersortierung** jedoch praktiziert werden. Das gilt auch für die hier unter Kapitel 4.3 erläuterte arbeitsteilige Vorbehandlung oder Kaskadenvorbehandlung. Sofern die Baggersortierung in eine Kaskadenvorbehandlung integriert ist, übernimmt sie in der Regel die Funktion der ersten Anlage und hat als solche die sich aus der Gewerbeabfallverordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. **Eine händische Sortierung muss dem Wortlaut der Nr. 3 der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 folgend in der Kaskade zwingend vorgehalten werden, da eine maschinell unterstützte manuelle Sortierung nach dem Stand der Technik als technische Mindestanforderung gefordert wird. Sie dient unter anderem dazu, gezielt Störstoffe aus Fraktionen zur stofflichen Verwertung auszuschleusen, beispielsweise Silikonkartuschen, die üblicherweise störende Anhaftungen enthalten und mit den anderen Aggregaten nicht ausreichend separiert werden können. Sie kann aber auch zur gezielten Positivauslese besonders werthaltiger Fraktionen sinnvoll sein.**“

**Position der ASA:**

Abweichend vom ersten Entwurf des LAGA-Merkblattes M 34 (Stand 17.04.2018) wird im vorliegenden Entwurf eine händische Sortierung zwingend gefordert. Diese Forderung ist nicht auf Grundlage der Anlage (zu § 6 Absatz 1 Satz 1) Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen gerechtfertigt. Unter Punkt 3 werden Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik gefordert, wie **zum Beispiel** ein Sortierband mit Sortierkabine. Die exemplarische Aufzählung durch die Worte „zum Beispiel“ impliziert nämlich gerade nicht, dass es sich um abschließende Beispiele handelt. Der Gesetzgeber verwendet diese Wörter bewusst, um ähnlichen bzw. vergleichbaren Möglichkeiten Raum zu geben. Exemplarische Beispiele geben nur einen Anhaltspunkt und sind keine finale Vorgabe. Ebenso wie Sortierkabinen können auch Sortierbagger eingesetzt werden, denn die maschinell unterstützte manuelle Sortierung durch eine Baggersortierung ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Die händische Sortierung in Sortierkabinen wurde in



vielen mechanisch-biologischen Anlagen in den letzten Jahren eingestellt. Der hohe technische Aufwand um einen ausreichenden Schutz der Mitarbeiter zu gewährleisten, sowie die auch daraus entstehenden Kosten, stehen oft in keinem Verhältnis zu den aussortierten Wertstoffmengen.

**Die ASA fordert daher, die ursprüngliche Formulierung zu den Anlagenkomponenten aus der Fassung vom 17. April 2018 zu verwenden!**

**Zusammenfassung der Kernkritikpunkte:**

Kritikpunkte	Begründung	Forderung
<p>Bisher <b>kein konsequenter Vollzug</b> der GewAbfV → Informationen zum Vollzug sollten zugänglich sein</p>	<p>Eine aktuelle Umfrage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) unter den zuständigen Bundesländern zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung hat ein besorgniserregendes Fazit ergeben: Zwölf Bundesländer konnten oder wollten keinerlei Angaben zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung machen.</p>	<p>Daher fordert die ASA eine zügige Finalisierung des vorliegenden Entwurfs.</p> <p>Die Praxis benötigt einen verbindlichen Leitfaden sowie einen Fragen- und Antwortenkatalog (FAQs), um den Vollzug zu unterstützen. Transparenz bei den Angaben sollte dabei oberste Prämisse sein.</p>
<p>Befürchtung, dass <b>Wettbewerbsnachteile</b> für Gewerbebetriebe entstehen.</p>	<p>Die Behörden müssen daher einen einheitlichen Vollzug sicherstellen, damit nicht diejenigen benachteiligt werden, die ordnungsgemäß getrennt erfassen. „Gleiches Recht für alle!“</p> <p>Es müssen daher vor Ort für alle die gleichen Regeln gelten.</p> <p>Die DUH fordert die Bundesländer auf, die Einhaltung der verschärften Getrennthaltungs-, Sortier- und Recyclingvorgaben für Gewerbeabfälle zu überprüfen und Verstöße konsequent mittels Bußgeldern zu sanktionieren.</p>	<p>Die ASA fordert einen einheitlichen Vollzug, bei dem der bürokratische Aufwand nicht außer Verhältnis steht zu den Kosten, die den Anlagenbetreibern für den Vollzug auferlegt werden.</p> <p>Das überwiegende Fehlen quantitativer und qualitativer Vorgaben für den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung hat bisher dazu geführt, dass der Vollzug nur lapidar erfolgte.</p>

<p>Die Beurteilung eines Abfallgemisches, ob noch stofflich verwertbare Bestandteile enthalten sind und ob für die Bestandteile eine Vorbehandlung technisch möglich ist, kann vom Erzeuger oder Besitzer oft nicht geleistet werden.</p>	<p>Eine Beurteilung der technischen Möglichkeiten einer Ausschleusung weiterer Wertstoffe erfordert ein solides Grundwissen über die technischen Grundlagen von Sortieraggregaten.</p>	<p>Die ASA fordert, dass aufgrund dessen die abschließende Entscheidung, ob ein Abfallgemisch noch sortierbare Wertstoffe enthält, dem Entsorger obliegen sollte. Diese Entscheidung sollte jedoch auf einer qualitativen Analyse des Gemisches beruhen. Hierfür sollten den Entsorgern Zusammensetzungsspannen an die Hand gegeben werden. Sofern das verbleibende Gemisch zum Beispiel weniger als 0,5 % Metalle enthält, kann es als nicht mehr sortierfähig deklariert werden. Durch eine klare Regelung für alle Entsorgungsbetriebe könnte Missbrauch vermieden werden.</p>
<p><b>MBA sollen für die Behandlung von Gewerbe- und Bauabfällen im Allgemeinen nicht geeignet sein.</b></p>	<p>MBA-Anlagen, die die Anforderungen der GewAbfV an Vorbehandlungsanlagen erfüllen, sind grundsätzlich zur Vorbehandlung (bei Erfordernis in Kaskadennutzung mit anderen Anlagen) von Gewerbeabfallgemischen geeignet. Ein genereller Ausschluss von mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen für die Sortierung von Gewerbeabfällen ist für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft inakzeptabel. Bereits seit Jahren werden Gewerbeabfälle in MBA in getrennten Linien, separat vom Restabfall, sortiert und Wertstoffe ausgeschleust. Es gibt keine berechtigte fachliche oder juristische Grundlage für dieses grundsätzliche Verbot von MBA als Vorbehandlungsanlage.</p>	<p>Die ASA fordert, dass der Absatz zur MBA gelöscht wird und die MBA, die die technischen Anforderungen als Vorbehandlungsanlagen auch für Gewerbe- und Bauabfälle weiterhin anerkannt werden.</p>

<p>Auch Nicht-Juristen müssen die Vollzugshilfe anwenden können.</p>	<p>Unbestimmte Rechtsbegriffe, die nach wie vor einen Auslegungsspielraum für die Behörden lassen, verunsichern die Anwender.</p>	<p>Im Ergebnis dürfen unbestimmte Rechtsbegriffe, die insbesondere im Umweltrecht ihre Berechtigung haben, aber nicht dazu führen, dass Behörden ein alleiniger Handlungs- und Auslegungsspielraum obliegt. Die Praxis sollte in jedem Fall aktiv in Prozesse eingebunden werden, vor allem auch, um Unsicherheiten und Rückfragen zeitnah zu klären. Auch ist die fachliche Expertise für den Gesetzgeber von Bedeutung, vor allem aber eine Absicherung dahingehend, dass Sachverhalte fachlich richtig gewertet werden.</p>
--	---	--

**Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.**

**Kontakt:**

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG  
Westring 10  
59320 Ennigerloh  
Tel.: +49 2524 9307 – 180  
Fax: +49 2524 9307 – 900  
E-Mail: info@asa-ev.de